OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851695/2/HW

Datum:
Linz, 5. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der D D GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 20.9.2021 betreffend Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde festgestellt, dass für die Beschwerde führende Partei (im Folgenden: Bf) aufgrund der im Bescheid genannten Fachgruppenmitgliedschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 200 Euro als Grundumlage 2021 bestehe.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen: Die Bf ist eine juristische Person und verfügt über die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik am Standort in x, x, mit Wirksamkeit seit 12.1.2017 und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es hat die Bf die Richtigkeit dieser behördlichen Feststellungen nicht substantiiert bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher insoweit von der Richtigkeit des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts aus, zumal sich aus dem Behördenakt diesbezüglich auch keine Zweifel ergeben haben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht. Im Übrigen steht einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf den Beschluss der Fachgruppentagung Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie vom 3.9.2020, wobei pro Mitglied ein Betrag von 100 Euro beschlossen wurde. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat die Bf daher aufgrund ihrer Berechtigung unter Berücksichtigung von § 123 Abs. 12 WKG 200 Euro als

Grundumlage 2021 zu zahlen. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der gegenständlich relevanten Verordnung keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der anwendbaren Grundumlageverordnung.

III.2. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Gemäß § 131 WKG sind unter anderem die Grundumlagen nur in solcher Höhe festzusetzen, dass ihr Aufkommen zusammen mit allfälligen sonstigen Erträgen einschließlich der Leistungsentgelte den in den genehmigten Jahresvoranschlägen festgelegten Aufwand deckt und - unter Bedachtnahme auf die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmungen - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Im Hinblick auf den „in den genehmigten Jahresvoranschlägen festgelegten Aufwand“ ist festzuhalten, dass auch für das verfahrensgegenständliche Jahr ein Jahresvoranschlag zu erstellen war und sich sohin bereits daraus der darin festgelegte Aufwand ergibt. Das in § 131 WKG genannte Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bildet keinen exakten Maßstab und kann auf verschiedene Weise erfasst werden (vgl. VfGH 13.12.2017, V89/2017 u.a.). Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist angesichts der Höhe des festgesetzten Betrages (100 Euro) und des dem Verordnungsgeber eingeräumten weiten Spielraums (vgl. VfGH 13.12.2017, V89/2017 u.a.) nicht ersichtlich, dass das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt werden würde. Besondere weitgehende Begründungspflichten gerade in Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Grundumlage sind dem WKG nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nicht zu entnehmen. Auch sonst ergeben sich aus dem Vorbringen der Bf keine Bedenken betreffend die Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung, insbesondere vermag das Vorbringen zum Klimaschutz keine Rechtswidrigkeit der Grundumlagenverordnung darzutun. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Die beantragte Parteieneinvernahme war daher nicht erforderlich, im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht verpflichtet, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098, und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

III.3. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, zumal eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen

für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision nicht begründen kann (vgl. etwa VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger